

Mietvereinbarung

zwischen

Handelskammer Hamburg
Adolphsplatz 1
20457 Hamburg
(„Handelskammer“),

HSBA Hamburg School of Business Administration gemeinnützige GmbH
Willy-Brandt-Straße 75
20459 Hamburg
(„HSBA“), und

HKBiS Handelskammer Hamburg Bildungs-Service gemeinnützige GmbH
Willy-Brandt-Straße 75
20459 Hamburg
(„HKBiS“)

Präambel

HSBA und HKBiS sind Hauptmieter bzw. Untermieter von Räumen im Gebäude Willy-Brandt-Straße 75, 20459 Hamburg („CAMPUS 75“). Beide sind zur weiteren Untervermietung dieser Räume befugt. Die Handelskammer mietet im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. März 2023 Räume von HSBA und HKBiS nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 1 Konkretisierung und Änderung des Rahmenvertrags zwischen HSBA und Handelskammer über die Anmietung von Flächen in der WBS 75 vom 30. Oktober 2017

Zwischen HSBA und Handelskammer besteht ein „Rahmenvertrag über die Anmietung von Flächen im Gebäude Willy-Brandt-Straße 75“ vom 30. Oktober 2017. Die folgenden Regelungen legen den Nutzungsumfang gemäß Ziffer 1.2 erster Unterpunkt des Rahmenvertrags fest und enthalten einvernehmliche Änderungen der Ziffern 1 bis 3 des Rahmenvertrags, soweit sie das Verhältnis zwischen HSBA und Handelskammer betreffen. Die Regelungen gelten für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. März 2023. Die HKBiS nimmt dies zur Kenntnis.

§ 2 Bedarfsweise Anmietung von Räumen durch die Handelskammer

- (1) Die Handelskammer mietet zur Durchführung von hoheitlichen Prüfungen insbesondere gem. dem Berufsbildungsgesetz nach Bedarf Räume unterschiedlicher Größe im CAMPUS 75 von HSBA und HKBiS an. *Anlage 1* dokumentiert den Bedarfsstand der Handelskammer für 2021, *Anlage 2* für 2022 und *Anlage 3* für das 1. Quartal 2023.
- (2) Die Handelskammer darf die Räume auch für andere hoheitlicher Aufgabenstellungen nutzen, etwa zur Durchführung von Sitzungen ihrer satzungsmäßigen Gremien.
- (3) Die Buchungen der Handelskammer erfolgen unter Rücksichtnahme auf die Belange von HSBA und HKBiS. HSBA und HKBiS werden ihre Raumnutzung möglichst an den Raumbedürfnissen der Handelskammer orientieren.

- (4) Getätigte Raumbuchungen, die die Handelskammer bis spätestens drei Monate vor dem vereinbarten Nutzungstag storniert, gelten als nicht erfolgt.

§ 3 Miethöhe und Mietzahlung

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren eine pauschalierte Miete anhand des geschätzten Bedarfs der Handelskammer. Die Höhe der Mietpauschale berücksichtigt, dass die Handelskammer als Großabnehmerin der Räumlichkeiten eine Rabattierung erhält und dass sie als Körperschaft des öffentlichen Rechts eine Mieterin bester Bonität ist.
- (2) Die pauschalierte Miete versteht sich inkl. Nebenkosten und enthält untergeordnete Cateringleistungen (z.B. belegte Brötchen, Softgetränke, Kaffee und Kekse) sowie die Überlassung von in den Räumen vorhandenen Technik- und Moderationseinrichtungen.
- (3) Im Jahr **2021** beträgt die pauschalierte Miete für bis zu 2.300 Buchungen nach § 2 insgesamt 695.596 €. Darin enthalten ist ein Rabatt gegenüber dem Listenpreis von ca. 31 %. Für das in der 6. Etage gelegene Büro, welches ab 1. Februar 2021 angemietet wird, samt dessen anteilig einbezogener vorgelagerter Lounge-Fläche beträgt die pauschalierte Miete 32.404 € (= 11/12 der Jahresmiete). Die pauschalierte Gesamtmiete beträgt 728.000 €. Die HSBA erhält eine pauschalierte Miete in Höhe von 379.000 €. Die HKBiS erhält eine pauschalierte Miete in Höhe von 349.000 €.
- (4) Im Jahr **2022** beträgt die pauschalierte Miete für bis zu 2.070 Buchungen nach § 2 insgesamt 626.050 €. Darin enthalten ist ein Rabatt gegenüber dem Listenpreis von ca. 30 %. Für das in der 6. Etage gelegene Büro samt dessen anteilig einbezogener vorgelagerter Lounge-Fläche beträgt die pauschalierte Miete 35.350 €. Die pauschalierte Gesamtmiete beträgt 661.400 €. Die HSBA erhält eine pauschalierte Miete in Höhe von 344.500 €. Die HKBiS erhält eine pauschalierte Miete in Höhe von 316.900 €.
- (5) Im **1. Quartal 2023** beträgt die pauschalierte Miete für bis zu 518 Buchungen nach § 2 insgesamt 162.513 €. Darin enthalten ist ein Rabatt gegenüber dem Listenpreis von ca. 28 %. Für das in der 6. Etage gelegene Büro samt dessen anteilig einbezogener vorgelagerter Lounge-Fläche beträgt die pauschalierte Miete 8.837 €. Die pauschalierte Gesamtmiete beträgt 171.350 €. Die HSBA erhält eine pauschalierte Miete in Höhe von 89.200 €. Die HKBiS erhält eine pauschalierte Miete in Höhe von 82.100 €.
- (6) Der Mietbetrag gemäß Absatz 3 und 4 ist die Jahresmiete, gemäß Absatz 5 die Quartalsmiete. Die Beträge sind fixe Bruttobeträge und beinhalten eine ggfs. von HSBA oder HKBiS gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer. Eventuelle Raummehrbedarfe von bis zu 5% p.a. werden neben der pauschalierten Miete nicht gesondert berechnet. Die Mietzahlung wird zeitanteilig pro Quartal im Voraus fällig, jeweils zum dritten Werktag des Quartals. Eine Mietsicherheit ist von der Handelskammer nicht geschuldet.

§ 4 Vertragsdauer

- (1) Diese Mietvereinbarung wird für die Dauer vom 1. Januar 2021 bis zum 31. März 2023 geschlossen. Reduziert sich die Fläche zu vermietender Seminar- und Veranstaltungsräume der HSBA durch Änderung ihres Hauptmietvertrags, ist der Nutzungsumfang anzupassen, sofern der vereinbarte Buchungsumfang nicht mehr sichergestellt werden kann. In diesem Falle ist eine neue Mietvereinbarung abzuschließen. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt zulässig. Diese kann auch fristlos erklärt werden.

- (2) Die Vertragsparteien beabsichtigen, den Vertrag auch über den 31. März 2023 hinaus fortzusetzen. Die Konditionen sollen bis zum 1. April 2022 fixiert werden.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen oder Kündigungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine unbeabsichtigte Regelungslücke herausstellen, so wird hiervon die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung und zur Ausfüllung von Lücken tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem Gewollten am nächsten kommt.

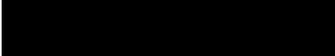
Handelskammer Hamburg

Hamburg, den 12.12.21


Dr. Malte Heyne
Hauptgeschäftsführer

HSBA Hamburg School of Business Administration gemeinnützige GmbH

Hamburg, den 12.1.2017


Prof. Dr. Insa Sjurts
Präsidentin


Dr. Immo Schmidt-Jortzig
Kanzler & Geschäftsführer

HKBiS Handelskammer Hamburg Bildungs-Service gemeinnützige GmbH

Hamburg, den 14.1.2022


Armin Grams
Geschäftsführer


ppa. Philipp Fischbeck

Anlagen 1 bis 3: Raumbedarf der Handelskammer